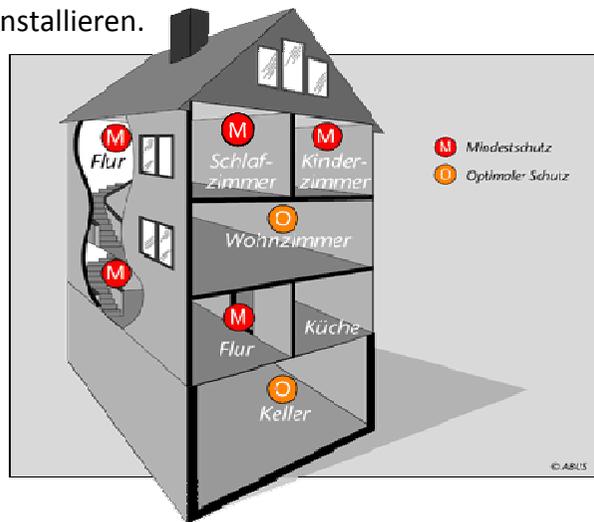


Wo installiert man Rauchwarnmelder?

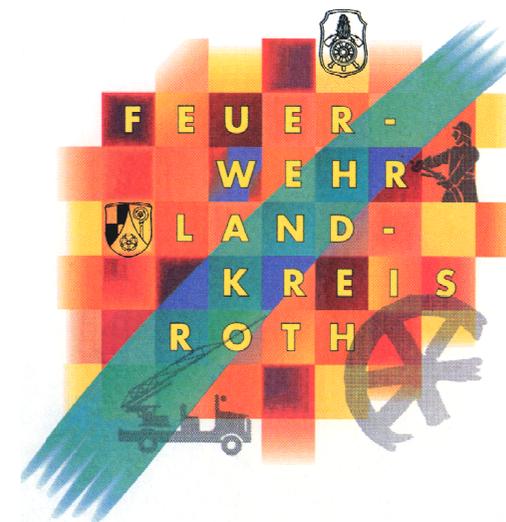
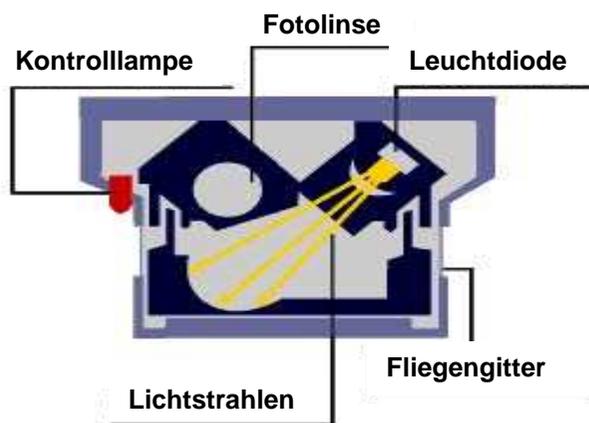
Rauchwarnmelder sollten grundsätzlich in allen Räumen angeordnet werden, in denen sich Personen aufhalten und in denen es zur Brandzündung kommen kann. In Neubauten müssen in Bayern seit 01.01.2013 in allen Kinder- und Schlafzimmern, sowie Fluren die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder installiert werden. Für bestehende Wohnungen wird die Installation von Rauchwarnmeldern dringend empfohlen. Die Übergangsfrist zur Nachrüstung von bestehenden Wohnungen endet am 31.12.2017. Rauchwarnmelder werden grundsätzlich an der Zimmerdecke montiert da sich Brandrauch immer zuerst an der Decke sammelt und sich von oben nach unten ausbreitet. Bei offenen Verbindungen innerhalb der Wohnung, z. B. Treppen und Galerien über mehrere Geschosse, ist mindestens auf der obersten Ebene ein Rauchwarnmelder zu installieren.



Wie funktioniert ein Rauchwarnmelder?

Der Rauchwarnmelder erkennt die bei einem Brand entstehenden feinen Rauchpartikel und warnt bereits nach ein bis drei Minuten mit einem lauten Alarmton, noch bevor die Rauchkonzentration gefährlich wird. Die Personen, die sich im betroffenen Raum oder in Hörweite des Warntons befinden, haben somit den notwendigen Zeitvorsprung, um sich und weitere Menschen in Sicherheit zu bringen. Betrieben wird der Rauchwarnmelder mit handelsüblichen Batterien, mit einer Betriebsdauer von 2 – 3 Jahren. Alternativ können „Langzeitbatterien“ mit einer Lebensdauer von bis zu 10 Jahren verwendet werden. Ein notwendiger Batteriewechsel wird von den Geräten üblicherweise durch einen kurzen Piepton gemeldet. Manche Rauchmelder können auch mit 230 V betrieben werden. Einige Hersteller bieten funk- oder drahtvernetzte Rauchwarnmelder oder kleine „Brandmelderzentralen“ an.

Funktionsprinzip Rauchwarnmelder:



**Die Feuerwehren
des Landkreises Roth
informieren:**

**Rauchmelderpflicht
in Bayern**

**Mehr Sicherheit
durch kleine
Helfer**

Rauchmelderpflicht Bayern im Detail

Eingeführt wurde die Rauchmelderpflicht in Bayern am 25. September 2012, mit Wirkung zum 01. Januar 2013. Wohnungen, die ab dem 1. Januar 2013 errichtet werden, müssen mit Rauchwarnmeldern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgestattet sein. Für bestehende Wohnungen gilt eine Übergangsfrist zur Nachrüstung mit Rauchwarnmeldern bis zum 31.12.2017.

Geregelt ist die Rauchmelderpflicht Bayern im Art. 46 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

BayBO Art. 46 Wohnungen

(4) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten.

⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Fakten:

Jedes Jahr sterben bundesweit rund 600 Menschen durch Brände, die meisten davon in den eigenen vier Wänden. Allein in Bayern starben im Jahr 2010 bei rund 4.000 Wohnungsbränden 48 Menschen. **Die Mehrheit dieser Brandtoten stirbt an einer Rauchvergiftung.** Zwei Drittel aller Brandopfer werden nachts im Schlaf überrascht.

Jeder Brandtote ist ein Brandtoter zu viel

Rauchwarnmelder retten Leben

Rauchwarnmelder sind Lebensretter, denn sie melden einen Entstehungsbrand rechtzeitig. Insbesondere nachts ist die Gefahr besonders groß, da der Mensch im Schlaf keinen Geruchssinn hat. Noch bevor die Bewohner durch den Brandrauch bewusstlos werden, warnt der Rauchmelder durch einen schrillen Alarmton (mind. 85 dB). Rauchmelder sollen mindestens in den Schlaf- und Kinderzimmern und den Fluren eines Hauses/einer Wohnung angebracht sein. Details zur richtigen Montage finden sich in den Installationsanweisungen der Hersteller.



Was muss beim Kauf beachtet werden?

Rauchwarnmelder, die in Deutschland in Verkehr gebracht und gehandelt werden, müssen eine CE-Kennzeichnung, mit der Angabe der nach der Bauproduktenrichtlinie harmonisierten Produktnorm DIN EN 14604 tragen (VdS-Zulassung).

Außerdem sollten Rauchwarnmelder folgende Qualitätsmerkmale erfüllen:

- VdS Zulassung
- Vernetzbarkeit mehrerer Melder über Funk oder Draht (optional)
- Warnton bei nachlassender Batterie
- Testknopf zur Funktionsüberprüfung
- Optische Funktionsanzeige

Was tun wenn's brennt?

- Ruhe bewahren
- Brandraum / verrauchten Bereich verlassen
- Türen und Fenster schließen
- Mitbewohner warnen, in Sicherheit bringen
- Notruf wählen: **112**

Für Fragen zum Brandschutz in den eigenen vier Wänden steht Ihnen Ihre Feuerwehr vor Ort gerne zur Verfügung!

Impressum:

Kreisbrandinspektion Roth
Fachbereich vorbeugender Brandschutz
Weinbergweg 1, 91154 Roth

Quellen: StMI Bayern
rauchmelderpflicht.eu
brandschutzaufklaerung.de
secudo.de

